

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)86(6)
gel. VB zur öAnh am 26.6.19 -
Hebammenreformgesetz
20.6.2019

GENERALSEKRETÄR

Brohler Straße 11
50968 Köln
Telefon: +49 221 3776-233
Telefax: +49 221 3884-40
post@wissenschaftsrat.de
www.wissenschaftsrat.de

An den Vorsitzenden
des Ausschuss für Gesundheit des Bundestages
Herrn Erwin Rüdell

Köln, 20.06.2019 / He Tgb.-Nr. 5517V-19

Sehr geehrter Herr Rüdell,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung Stellung zu nehmen. Ich beziehe mich in meinem Schreiben auf verabschiedete Stellungnahmen des Wissenschaftsrates, die sich mit den Gesundheitsberufen |^[1], mit den Strukturen des Dualen Studiums |^[2] oder zu hochschulischer Weiterbildung |^[3] befassen.

Der Wissenschaftsrat hat sich in seinen Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen dafür ausgesprochen, neue Studiengänge der Gesundheitsberufe primärqualifizierend zu gestalten. Die Studiengänge sollten an Hochschulen und mit diesen kooperierenden Praxiseinrichtungen stattfinden und daher dual aufgebaut sein. Ein entsprechender Aufbau wird, so der Wissenschaftsrat, nur gelingen, wenn auch das wissenschaftliche Umfeld entwickelt wird, die Bildung eigenständiger wissenschaftlicher Disziplinen im Bereich der Gesundheitsfachberufe, der Auf- und Ausbau genuiner Forschung sowie die Schaffung wissenschaftlicher Karrierewege.

Mit Blick auf die Studienorganisation und das Curriculum hat der Wissenschaftsrat empfohlen, die primärqualifizierenden Studiengänge im Bereich der Pflege- und Therapieberufe und der Geburtshilfe stärker an den zu vermittelnden Kompetenzen zu orientieren und vor diesem Hintergrund erweiterte Möglichkeiten zur Abweichung von den Anforderungen an die Ausbildung an berufsbildenden Schulen zu schaffen, und mehr Freiräume für die curriculare Gestaltung des Studiums einzuräumen.

|^[1] Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen, 2012

|^[2] Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier, 2013

|^[3] Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens, 2019

In seinen Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums hat der Wissenschaftsrat betont, dass ungeachtet der verschiedenen Lernorte die Verantwortung für die Qualitätssicherung bei der gradverleihenden Hochschule liegen muss. ^[4] Als Basis für eine gelingende Qualitätssicherung dualer Studiengänge bewertete er die strukturelle Verzahnung der verschiedenen Lernorte als unerlässlich. Betont wurde auch, dass angestrebt werden sollte, den überwiegenden Lehranteil in einem dualen Studiengang durch hauptberufliche, in der Regel promovierte Lehrkräfte zu erbringen.

Vor diesem Hintergrund ist der Entwurf zur Reform der Hebammenausbildung grundsätzlich zu begrüßen. Er trägt vielen Anliegen des Wissenschaftsrates Rechnung. Allerdings will ich einen Punkt ansprechen, der aus meiner Sicht in den Regelungen deutlich transparenter gefasst werden muss: In der Gesamtschau der derzeitigen Fassung des Entwurfs bleiben Unklarheiten, ob das Konzept eines dualen Studiums in der derzeitigen Fassung des Entwurfs einem primärqualifizierenden, praxisintegrierenden dualen Studium entspricht. Hierfür wäre es notwendig, dass die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung aller Lehr- und Lernanteile bei der Hochschule liegt. Dies sollte eindeutig aus dem Gesetzentwurf hervorgehen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Ausgestaltung und Auslegung der Verordnung nach § 71 Entwurf, in die wichtige Aspekte ausgelagert sind, mühsam und konfliktreich gerät. Insofern müsste aus meiner Sicht Folgendes nochmals überdacht werden:

Verantwortung für die Qualitätssicherung bei der gradverleihenden Hochschule; zu den §§ 22, 16, 71 Entwurf

In § 22 des Entwurfs ist die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen bei der Hochschule verortet. Das ist nicht gleichbedeutend mit der vom Wissenschaftsrat geforderten Verantwortung für die Qualitätssicherung bei der gradverleihenden Hochschule. Nach Auffassung des Wissenschaftsrats ist eine Koordinationsverantwortung der Hochschule zu wenig, um zu gewährleisten, dass es sich um ein wissenschaftliches Studium handelt. Sie muss daher auch eine inhaltliche Definitionshoheit haben.

Davon ausgehend müsste die Interaktion zwischen Hochschule und Praxispartner auf eine andere Grundlage gestellt werden. In seinen Empfehlungen zum Dualen Studium hat der Wissenschaftsrat nachdrücklich die Einrichtung von Gremien mit Vertretern beider Seiten empfohlen, die den unmittelbaren inhaltlichen Austausch zwischen den Beteiligten ermöglichen und die jeweils andere Perspektive in die Wahrnehmung von

[4] „Die gradverleihende Hochschule trägt die akademische Letztverantwortung auch für solche Studiengänge, in denen andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studienganges beauftragt oder beteiligt sind.“ (Akkreditierungsrat: Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010, Drs. AR 95/2010, S. 5).

Hochschulen/Berufsakademien und Praxisvertretern integrieren. Dieser Austausch ermöglicht auch eine Zusammenarbeit bei der Studierendenauswahl. |^[5] Dadurch wäre auch klar, dass z.B. die Erstellung des Praxisplans (§ 16 Entwurf) nicht ohne die Beteiligung der Hochschule erfolgen kann

Strukturelle Verzahnung der verschiedenen Lernorte – theoretische und praktische Lehrveranstaltungen mit Berufspraxis, zu den §§11, 17, 71 Entwurf

Zu begrüßen ist, dass die Praxiseinsätze von der Hochschule im angemessenen Umfang begleitet werden. Das duale Studienformat stellt besondere Anforderungen an die Betreuung der Studierenden. Hier sind lernortübergreifende Konzepte zu empfehlen, die einen regelmäßigen Austausch der Verantwortlichen auf akademischer und praktischer Seite einschließen. |^[6] Für eine ausreichende Verzahnung der verschiedenen Anteile des Studiums muss die Hochschule insbesondere die inhaltliche Steuerung über Studienziele und –inhalte sowie Verantwortung für die Bewertung und Überprüfung der Praxisanteile des Studiums übernehmen. Dies muss in der noch zu erstellenden Studien- und Prüfungsordnung nach § 71 verankert sein und sollte sich auch bereits aus dem vorliegenden Gesetzestext erschließen – § 17 Abs. 2 sollte insofern verändert werden als „fachlich“ in dem Satz gestrichen wird.

In § 11 Abs. 3 & 4 des Entwurfs wird ausgeführt, dass von den vorgesehenen 4.600 Stunden mind. 2.100 Stunden auf den berufspraktischen und 2.100 auf den hochschulischen Teil entfallen. Das entspricht grundsätzlich den Empfehlungen des Wissenschaftsrats, einen zeitlichen Mindestumfang von 50 % des Studiums am akademischen Lernort durchzuführen. Dabei sollten laut Wissenschaftsrat etwa zwei Drittel der vorgesehenen Leistungspunkte theoriebasiert erworben werden, etwa ein Drittel der Leistungspunkte praxisbasiert, beides ist an verschiedenen Lernorten möglich. |^[7] Dies zugrunde gelegt wird deutlich, dass bei einer solchen Aufteilung ein sechssemestriges Studium eher nicht möglich sein wird. Bei der (Weiter-) Entwicklung dualer Bachelorstudienangebote sollte verstärkt von der durch die KMK eröffneten Möglichkeit einer Regelstudienzeit von mehr als 6 Semestern Gebrauch gemacht werden. Dies dient neben der wissenschaftlichen Vertiefung auch der Öffnung des Studienmodells für Zielgruppen von Studierenden, die aus unterschiedlichen Gründen ein derartig straffes Studium nicht leisten können. Eine Verlängerung des Studiums ermöglicht auch leichter Auslandsaufenthalte für dual Studierende. |^[8] Dieser Aspekt ist insbesondere für das Hebammenstudium von Bedeutung, da hochschulische Qualifizierung für Gesund-

|^[5] Wissenschaftsrat:: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier, 2013, S. 26f..

|^[6] Ebenda S. 27.

|^[7] Ebenda S. 28

|^[8] Ebenda S. 30

4 | 4

heitsberufe in anderen Ländern bereits einen etablierten Regelfall darstellt und ein Auslandsaufenthalt interessante Perspektiven für Studierende eröffnen kann.

Außerdem empfehle ich, in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, was der Wissenschaftsrat bereits 2012 empfohlen hat, dass praktische Studieninhalte vermehrt auch an den Hochschulen selbst, beispielsweise in Kleingruppenunterricht und durch Skills Lab-Training, vermittelt werden können sollten. |^[9]

Qualifizierung des Lehrpersonals, zu den §§ 20, 71

Aus Sicht des Wissenschaftsrates sollte – zumindest mittelfristig – angestrebt werden, den überwiegenden Lehranteil in einem dualen Studiengang durch hauptberufliche, in der Regel promovierte Lehrkräfte zu erbringen. |^[10]

Flankierend sollten auch im Bereich der Weiterbildung Angebote geschaffen werden, insbesondere um für ausgebildete, erfahrene Kräfte attraktive Möglichkeiten zur akademischen Weiterbildung zu eröffnen. Der Wissenschaftsrat betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung lebenslangen Lernens und einer angemessenen Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Qualifikationsstufen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die Hochschulen als Orte lebenslangen Lernens zu stärken: Flexible grundständige und konsekutive Studienformate (berufsbegleitende, Teilzeit- und Fernstudiengänge) sollten ebenso wie formale Weiterbildungsangebote ausgebaut werden. |^[11]

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie im weiteren Verfahren der Gesetzgebung diese Anregungen aufgreifen könnten. Im Übrigen wünsche ich Ihnen viel Erfolg bei den weiteren Verhandlungen zu dieser Gesetzesinitiative.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas May

|^[9] Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen, 2012, S. 82.

|^[10] Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, Positionspapier, 2013, S. 29f..

|^[11] Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens, 2019, S. 11.